

EU-DATENSCHUTZ-GRUNDVERORDNUNG: DAS MÜSSEN SIE BEACHTEN!

Ab dem 25. Mai 2018 muss die neue EU-Datenschutzgrundverordnung (EU-DSGVO) umgesetzt sein. Viele wissen allerdings noch nicht, was auf sie zukommt und mit welchen Änderungen zu rechnen ist. Dieser Beitrag soll am Beispiel der Musterfirma Direkt@home zeigen, was von kleinen Unternehmen im Hinblick auf die DSGVO zu beachten ist.

Da die Direkt@home unter zehn Mitarbeiter beschäftigt, muss sie keinen betrieblichen Datenschutzbeauftragten bestellen. Direkt@home will Kunden etwas verkaufen. Für die erforderlichen Grunddaten bei Geschäftsanbahnung wie zum Beispiel Name, Anschrift benötigt Direkt@home keine gesonderte Einwilligung ihrer Kunden. Darüber hinausgehende Daten wie z. B. Geburtsdatum oder Fotos von Verkaufspartys muss Direkt@home vor der



Speicherung die Erlaubnis einholen, da diese Daten nicht erforderlich für die Erfüllung des Vertrages sind. Insoweit muss Direkt@home auf die jederzeitige Widerrufbarkeit der Einwilligung hinweisen, soweit es sich um freiwillige Daten handelt. Zudem muss die Firma Direkt@home ihre Kunden darüber informieren, zu welchem Zweck sie die Daten verarbeiten will.

Für Daten, die Direkt@home bereits vor dem 25.05.2018 erhoben hat, muss Direkt@home prüfen, ob die bisherigen Einwilligungen der neuen Gesetzeslage genügen. Falls nicht, müssen die Einwilligungen neu eingeholt werden. Die erfolgreich eingeholten Einwilligungen müssen sodann dokumentiert werden.

Direkt@home muss eine Vielzahl von neuen Informationspflichten erfüllen. Diese müssen zum Zeitpunkt der Erhebung gegenüber dem – zukünftigen – Kunden erfüllt werden. Falls die Daten nicht bei der betroffenen Person erhoben wurden, muss

die Quelle angegeben werden. Je nach Ausgestaltung der Vertriebspartner-Verträge kann es erforderlich sein, den Vertriebspartner als Quelle zu benennen. Direkt@home muss die User der Webseite informieren, ob und welche Cookies sie verwendet und ob sie die Nutzer der Seiten trackt. Nutzt sie hierfür einen Dienstleister, muss sie dazu eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen. Direkt@home muss prüfen, ob der Dienstleister seinen Sitz in einem Drittland, z. B. den USA hat. In diesem Fall müsste Direkt@home ergänzend prüfen, ob die Weitergabe der Daten über EU-Standardvertragsklauseln oder über Privacy Shield abgesichert ist.

Auch bei der Zusammenarbeit mit Dienstleistern wie zum Beispiel Web-Designern oder einer externen Buchhaltung, hat Direkt@home ab Mai neue Handlungsverpflichtungen. Wenn die Web-Design-Agentur Zugriff auf personenbezogene Kundendaten hat, muss Direkt@home auch mit der

Webagentur eine Vereinbarung über die Auftragsverarbeitung schließen. Direkt@home lässt ihre Buchführung über einen Steuerberater abwickeln. Hierfür muss sie ebenfalls einen entsprechenden Dienstvertrag schließen.

Wie viele Direktvertriebs-Unternehmen bietet Direkt@home die Option, schnell und unkompliziert über einen elektronischen Bezahlendienst die auf der Verkaufsparty gekauften Produkte zu zahlen. Auch mit diesem Bezahlendienst bedarf es eines Dienstvertrages zur Auftragsverarbeitung.

Anders verhält es sich bei den Lieferantendaten der Direkt@home. Soweit die gespeicherten Daten zur Vertragsabwicklung erforderlich sind, muss Direkt@home hier nichts weiter veranlassen.

Auch die Mitarbeiter der Direkt@home müssen umdenken. Sie sind auf die Vertraulichkeit von Daten hinzuweisen, zu schulen und zur Einhaltung der Vertraulichkeit zu verpflichten.

Zudem sind einige organisatorische Maßnahmen einzuführen. Sie betreffen die Frage, wie sicher die Informationssicherheit ist. Auch dies muss dokumentiert werden. Direkt@home muss nunmehr auch mit ihrem Steuerberater klären, wie die sensiblen Daten ihrer Mitarbeiter (Gesundheitsdaten, Religionszugehörigkeit) gut geschützt sind. Hierzu müssen bestimmte Maßnahmen ergriffen werden unter dem neuen

Gesichtspunkt der Risikobewertung oder auch Datenschutz-Folgenabschätzung. Eine Übermittlung per E-Mail ohne weitere Sicherheitsmaßnahmen ist datenschutzrechtlich nicht zulässig. Nachstehende Punkte geben einen groben Anhaltspunkt für solche Maßnahmen:

1. Es sind sowohl Zugangs- als auch Zugriffskontrollen zum Zwecke der Vertraulichkeit zu implementieren.
2. Die ordnungsgemäße Übertragung von Daten sowie eine Ein-

gabe- und Verarbeitungskontrolle muss gewährleistet sein.

3. Darüber hinaus müssen Maßnahmen ergriffen werden, die gewährleisten, dass personenbezogene Daten gegen zufällige Zerstörung oder Verlust geschützt sind.

Direkt@home muss zudem ein Verzeichnisse für die Verarbeitungstätigkeiten einführen. Ein solches Verzeichnisse hat folgende Komponenten zu beinhalten:

- Name und Kontaktdaten des für den Datenschutz Verantwortlichen, des Vertreters, ggfs. des gemeinsam Verantwortlichen sowie des etwaigen Datenschutzbeauftragten,
- Zweck der Verarbeitung,
- Rechtsgrundlage,
- Kategorie der betroffenen Personen und personenbezogenen Daten,
- Kategorie von Empfängern der Daten,
- Übermittlung in Drittstaaten,
- Löschfristen,

■ allgemeine Beschreibung der technischen und organisatorischen Maßnahmen zur Datensicherung. Sämtlichen Unternehmen ist zu raten, sich jetzt vorzubereiten, um die nötigen Prozesse im Unternehmen anzustoßen. Der Anfang hierfür sollte folgende Punkte umfassen:

- Erstellen Sie eine Auflistung sämtlicher Vorgänge, bei denen personenbezogene Daten erhoben werden.
- Prüfen Sie Ihre Datenschutzerklärung: Entspricht Sie den Anforderungen der DSGVO?
- Informieren Sie Ihre Mitarbeiter und Vertriebspartner: Schulungen und Informationsveranstaltungen sollten durchgeführt werden, um Ihre Mitarbeiter für das Thema Datenschutz und die Neuerungen zu sensibilisieren.



VITA

Dr. Nathalie Mahmoudi

Dr. Nathalie Mahmoudi ist Fachanwältin für gewerblichen Rechtsschutz und Partnerin für gewerblichen Rechtsschutz und Partnerin der im Jahr 2005 gegründeten Kanzlei Dr. Mahmoudi & Partner Rechtsanwälte. Die Kanzlei aus Köln ist seit vielen Jahren auf Network-Marketing und die verbundenen Rechtsfragen spezialisiert. Dr. Mahmoudi begleitet regelmäßig Neugründungen im Bereich Network-Marketing und hat viele erfolgreiche Networker als Klienten. Berufserfahrung sammelte Frau Dr. Mahmoudi bei Linklaters, Oppenhoff & Rädler sowie in der „Network-Heimat“ USA bei Murchinson & Cumming in L.A.

www.mahmoudi-rechtsanwaelte.de